

Zulässigkeit der negativen Feststellungsklage des Schuldners nach Widerspruch gegen den Rechtsgrund der unerlaubten Handlung

Zugleich Besprechung BGH, Urt. v. 10. 10. 2013 – IX ZR 30/13, ZInsO 2013, 2206

von Rechtsanwalt Heiner Kuna, Erfurt*

§ 184 InsO regelt die *Betreibungs- und Feststellungslast* zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger im Rahmen der Forderungsanmeldung. Es fehlt jedoch an einer gesetzlichen Regelung, nach welcher der Schuldner aktiv die Klärung über das Bestehen des Rechtsgrundes der vorsätzlich unerlaubten Handlung durch die Erhebung der negativen Feststellungsklage herbeiführen und somit zeitnah Rechtssicherheit über die erstrebte Restschuldbefreiung erlangen kann. Den damit verbundenen Streit über die Zulässigkeit der negativen Feststellungsklage hat der BGH nunmehr zugunsten des Insolvenzschuldners entschieden.

I. Widerspruch des Schuldners und die Feststellungs- und Betreibungslast aus § 184 InsO

Der Widerspruch des Schuldners im Rahmen der Forderungsanmeldung hindert nicht deren Feststellung im Insolvenzverfahren, diese Rechtsfolge hat nur ein Widerspruch des Insolvenzverwalters oder eines anderen Insolvenzgläubigers, § 178 Abs. 1 InsO. Der Insolvenzgläubiger erhält jedoch keinen vollstreckbaren Tabellenauszug, mit dem die nachinsolvenzliche Zwangsvollstreckung betrieben werden kann, § 201 Abs. 2 InsO.

1. Feststellungslast

§ 184 Abs. 1 InsO regelt für den Fall, dass die Forderung des Gläubigers noch nicht tituliert ist, dass dieser bereits während des Insolvenzverfahrens Feststellungsklage erheben oder einen durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterbrochenen Rechtsstreit gegen den Schuldner wieder aufnehmen kann. Der Gläubiger trägt die Feststellungslast.¹

2. Betreibungslast

Ist der Gläubiger bereits im Besitz eines Titels, obliegt es dem Schuldner, den Widerspruch mithilfe der Feststellungsklage mit dem Antrag, den Widerspruch für begründet zu erklären, zu verfolgen, § 184 Abs. 2 InsO. Dem Schuldner obliegt die Last zur Betreibung des Widerspruchs.²

3. Negative Feststellungsklage des Schuldners

Für den Schuldner ist es mit Blick auf die angestrebte Restschuldbefreiung weniger von Bedeutung, in welcher Höhe Forderungen zur Tabelle angemeldet werden. I.d.R. wird er sich nicht dem Prozesskostenrisiko einer Feststellungsklage aussetzen, was im Fall des Unterliegens zu Neuverbindlichkeiten führen würde.

Anders hingegen ist es für den Schuldner von erheblicher Bedeutung, ob Forderungen aus dem Rechtsgrund der vorsätzlich unerlaubten Handlung festgestellt werden, da diese Forderungen gem. § 302 Nr. 1 InsO nicht von der Restschuldbefreiung umfasst sind. Der Schuldner kann isoliert Widerspruch gegen den Rechtsgrund der vorsätzlich unerlaubten Handlung erheben.³

§ 184 InsO regelt nicht den Fall, dass der Gläubiger nach Widerspruch des Schuldners gegen den bislang nicht titulierten Rechtsgrund der vorsätzlich unerlaubten Handlung mit der Feststellungsklage zuwartet. Für die Erhebung der Feststellungsklage besteht keine Klagefrist. Der Gläubiger kann die titelergänzende Feststellungsklage auch nach Abschluss des Insolvenzverfahrens erheben; die Verjährungsvorschriften des Leistungsanspruchs sind nicht anwendbar.⁴ Für den Gläubiger kann ein Abwarten sinnvoll sein, wenn nicht sicher ist, ob der Schuldner nach Erteilung der Restschuldbefreiung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wieder erlangt.

Die sich daraus ergebende Frage, ob der Schuldner diese rechtliche Unsicherheit mit Erhebung der negativen Feststellungsklage überwinden kann, wird hinsichtlich deren Zulässigkeit sowohl in Rechtsprechung als auch in der Literatur unterschiedlich beurteilt.

Nach einer vertretenen Auffassung wird das besondere Rechtsschutzbedürfnis für die negative Feststellungsklage i.S.v. § 256 Abs. 1 ZPO abgelehnt, da der Schuldner bereits durch den Widerspruch ausreichend geschützt sei.⁵ So ist insbesondere das OLG Hamm in seinem Beschl. v. 15.10.2003 der Ansicht, der Schuldner könne sich im Fall der Vollstreckung durch den Gläubiger mit der Vollstreckungsgegenklage zur Wehr setzen und einwenden, die Forderung sei durch die ihm erteilte Restschuldbefreiung erloschen.⁶

Die gegenteilige Auffassung sieht die negative Feststellungsklage aus Gründen der Rechtssicherheit⁷ oder für den Fall, dass der Gläubiger mit der Feststellungsklage zuwartet,⁸ als zulässig an. Die Klärung über den Widerspruch vor

* Der Verfasser ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für HuG-Recht in der Kanzlei Reinhardt & Kollegen Rechtsanwälte und Insolvenzverwalter GmbH, Erfurt.

1 K. Schmidt/Jungmann, InsO, 18. Aufl., § 184 Rn. 11.

2 K. Schmidt/Jungmann (Fn. 1), § 184 Rn. 12.

3 Pape/Schalke, in: Kübler/Prütting/Bork, InsO, § 184 Rn. 89 ff.

4 BGH, Urt. v. 2.12.2010 – IX ZR 247/09, ZInsO 2011, 41.

5 Uhlenbruck/Sinz, InsO, 13. Aufl., § 184 Rn. 9, HambKomm-InsO/Herchen, 4. Aufl., § 184 Rn. 18; Braun/Specovius, InsO, 5. Aufl., § 184 Rn. 6.

6 OLG Hamm, Beschl. v. 15.10.2003 – 13 W 42/03, ZInsO 2004, 683.

7 K. Schmidt/Jungmann (Fn. 1), § 184 Rn. 16.

8 Graf-Schlicker, InsO, 3. Aufl., § 184 Rn. 10.

der Entscheidung über die Annullierung der Restschuldbefreiung liegt sowohl im Interesse des Gläubigers als auch des Schuldners.⁹

II. Sachverhalt

Der Entscheidung lag nachfolgender, aus Gründen der Übersichtlichkeit vereinfachter Sachverhalt zugrunde: Über das Vermögen des Klägers wurde das Regelinsolvenzverfahren eröffnet und zugleich die Eigenverwaltung angeordnet. Die Beklagte ist Gläubigerin im gegenständlichen Insolvenzverfahren und u.a. Forderungsinhabern aus einem Unterhaltsprozess. Die betreffende Forderung war zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch nicht mit dem Rechtsgrund der vorsätzlich unerlaubten Handlung titulierte.

Die Beklagte meldete die betreffende Forderung im Insolvenzverfahren aus dem Rechtsgrund der vorsätzlich unerlaubten Handlung an. Gegen den Rechtsgrund der unerlaubten Handlung erhob der Kläger isoliert Widerspruch. Nachdem die Beklagte mit der Feststellungsklage zuwartete und im gegenständlichen Insolvenzverfahren bereits Rechtsmittel gegen die Eigenverwaltung sowie gegen einen zwischenzeitlich eingereichten Insolvenzplan einlegte und überdies einen unzulässigen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung stellte, erhob der Kläger in der Folge die negative Feststellungsklage mit dem Antrag auf Feststellung des Nichtbestehens des Rechtsgrundes der vorsätzlich unerlaubten Handlung.

In der ersten Instanz¹⁰ wurde der Klage vollumfänglich stattgegeben. Das Berufungsgericht¹¹ hingegen hob das Urteil auf und wies die Klage bereits als unzulässig mangels eines besonderen Feststellungsinteresses ab. Es führte zur Begründung aus, dass der Schuldner die Unsicherheit über den Bestand seines Widerspruches hinzunehmen habe und verwies den Kläger auf die Möglichkeit der Vollstreckungsgegenklage im Fall der eventuellen Vollstreckung nach Beendigung des Insolvenzverfahrens.

III. Entscheidung des BGH

Die Revision führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung an das Berufungsgericht. Die negative Feststellungsklage hält der BGH für zulässig.

In seiner Begründung stellt der BGH klar, dass der Schuldner ein rechtlich anerkanntes „alsbaldiges“ Interesse an der Klärung hat, ob die betreffende Forderung an der Restschuldbefreiung teilnimmt oder nicht.

Endgültige Gewissheit kann der Schuldner nur durch ein rechtskräftiges Urteil gegen den Gläubiger erlangen. Der Widerspruch alleine bietet keinen effektiven Rechtsschutz. Es besteht kein sachlicher Grund dafür, den zu erwartenden Streit über die Frage, ob die betreffende Forderung von der Restschuldbefreiung ausgenommen ist, auf die Zeit nach Erteilung der Restschuldbefreiung zu vertagen.

Das rechtliche Interesse des Schuldners folge direkt aus § 302 Nr. 1 InsO, da Forderungen aus dem Rechtsgrund der vorsätzlich unerlaubten Handlung nicht von der Restschuldbefreiung erfasst werden.

Der BGH führte weiterfolgend aus, dass die negative Feststellungsklage nicht durch die Regelungen des § 184 InsO ausgeschlossen ist, auch wenn die InsO Klagen des Schuldners, die dessen Nachhaftung nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens betreffen, überwiegend nicht vorsieht.

IV. Weitergehende Entscheidung – isoliertes Widerspruchsrecht des eigenverwaltenden Schuldners

Übereinstimmend haben sowohl das Berufungsgericht als auch der BGH den isolierten Widerspruch des eigenverwaltenden Schuldners gegen den Rechtsgrund der vorsätzlich unerlaubten Handlung als zulässig angesehen. Grds. führt der Widerspruch des eigenverwaltenden Schuldners, der die gleiche Wirkung wie der Widerspruch des Sachwalters oder des Insolvenzgläubigers hat, dazu, dass die Forderung nicht festgestellt wird (§ 283 Abs. 1 InsO).

Die überwiegende Auffassung in der Literatur vertritt die Ansicht, dass der Schuldner in der Eigenverwaltung seinen Widerspruch nicht „spalten“, somit nicht auf den Rechtsgrund der vorsätzlich unerlaubten Handlung beschränken kann.¹² Hierfür befindet sich weder im Gesetz eine Stütze noch sei sie mit der prozessualen Wahrheitspflicht des Schuldners zu vereinbaren.¹³

Gegenteilig wird in der Literatur die Ansicht vertreten, dass der Schuldner seine jeweiligen Widerspruchsrechte wegen deren unterschiedlicher Werthaltigkeit auch unterschiedlich ausüben könne, indem er den Widerspruch einerseits in seiner Eigenschaft als Eigenverwalter ausübt, zum anderen als Träger der Schuldnerrolle.¹⁴

Der BGH hat sich mit seiner Entscheidung der vorzitierten gegenteiligen Rechtsauffassung angeschlossen. Ein widersprüchliches Verhalten ist dem Schuldner, der ein und dieselbe Forderung zur Tabelle feststellt, aber zur Meidung seiner persönlichen Nachhaftung bestreitet, nicht vorzuwerfen, da Gegenstand der Feststellung nur das Recht des Gläubigers auf Teilnahme an der Verteilung ist, nicht aber der Bestand der Forderung. Der eigenverwaltende Schuldner muss den Rechtsgrund der vorsätzlich unerlaubten Handlung isoliert bestreiten können, um die Rechtsfolgen des § 302 Nr. 1

9 LG Osnabrück, Urt. v. 28.2.2012 – 8 S 537/11.

10 LG Potsdam, Urt. v. 30.12.2010 – 11 O 131/10, n.v.

11 OLG Brandenburg, Urt. v. 19.12.2012 – 13 U 18/11, n.v.

12 HambKomm-InsO/Fiebig, § 283 Rn. 3; K. Schmidt/Undrit (Fn. 1), § 283 Rn. 2; MünchKomm-InsO/Wittig/Tetzlaff, 2. Aufl., § 283 Rn. 11.

13 FK-InsO/Foltis, 7. Aufl., § 283 Rn. 3; Uhlenbruck (Fn. 5), § 283 Rn. 2.

14 Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier, InsO, § 283 Rn. 4; Häsemeyer, Insolvenzsrecht, 4. Aufl., Rn. 8.16; MünchKomm-InsO/Schumacher, § 178 Rn. 30.

InsO ausschließen zu können, ohne dazu einen Rechtsstreit über die von ihm selbst nicht für streitig gehaltene Höhe der Forderung führen zu müssen.

V. Bewertung

1. Negative Feststellungsklage

Das Urteil überzeugt und führt die bisherige Senatsrechtsprechung zu § 184 InsO konsequent fort. Sachliche Erwägungen, dem Schuldner eine endgültige Klärung bereits vor Erteilung der Restschuldbefreiung zu verwehren, sind nicht ersichtlich und mit dem Ziel des Schuldners, nach Abschluss des Insolvenzverfahrens einen gesicherten wirtschaftlichen Neuanfang zu starten, nicht vereinbar.

Die hier zitierte und von der ablehnenden Auffassung überwiegend zur Begründung herangezogene Entscheidung des OLG Hamm¹⁵ erfolgte zu § 184 i.d.F. v. 1.1.1999 – 30.6.2007. § 184 InsO a.F. enthielt nur die heute in § 184 Abs. 1 InsO enthaltene Feststellungslast des Gläubigers. Erst mit der Gesetzesänderung zum 1.7.2007¹⁶ wurde dem Schuldner die Betreibenslast des Widerspruchs nach § 184 Abs. 2 InsO auferlegt und somit eine Klagemöglichkeit in der InsO eingeräumt.

Im Hinblick auf die zum 1.7.2014 in Kraft tretenden Änderungen der InsO nach dem Gesetz zur Verkürzung des

Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte ist die Entscheidung zu begrüßen. Dem Schuldner, der in der Lage sein wird, das verkürzte Restschuldbefreiungsverfahren auf 3 Jahre bei einer Befriedigung von mindestens 35 % der von den Gläubigern angemeldeten Forderungen sowie Deckung der Verfahrenskosten in Anspruch zu nehmen (§ 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 InsO n.F.),¹⁷ muss konsequenterweise auch die Möglichkeit gegeben werden, das Bestehen des Rechtsgrundes der vorsätzlich unerlaubten Handlungen vor Erteilung der Restschuldbefreiung abschließend klären zu lassen.

2. Gespaltenes Widerspruchsrecht des eigenverwaltenden Schuldners

Ebenso zu begrüßen ist die Entscheidung dahin gehend, dass der eigenverwaltende Schuldner sein Widerspruchsrecht „abspalten“ kann. Der BGH schafft Rechtssicherheit für den Ablauf der Eigenverwaltung, indem der isolierte Widerspruch des eigenverwaltenden Schuldners dem Widerspruch des Schuldners im Insolvenzverfahren gleichgestellt wird.

¹⁵ S. Fn. 6.

¹⁶ Gesetz zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens v. 13.4.2007, BGBl. I 2007, S. 509.

¹⁷ BGBl. I 2013, Nr. 38, 18.7.2013, S. 2379.